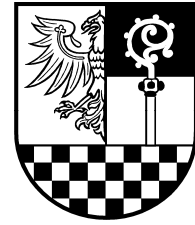


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1225/12-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.05.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Zossen zur Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den § 1 Abs. 2, Buchst. d. und e. des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes mit der Stadt Zossen vom 22.08.2011 außerordentlich zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 03.05.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.08.2011 folgende Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg (KitaG) auf die Stadt Zossen übertragen.

- a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung , Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG,
- c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- d. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- e. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- f. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- g. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin

Bereits seit Vertragsbeginn verstößt die Stadt Zossen gegen die in § 1 Abs. 2 Buchstabe d. und e. genannten vertraglichen Pflichten. So trifft die Stadt Zossen in den Betreuungsverträgen Festlegungen, die sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming widersprechen. Dies betrifft u. a. die Prüfung der Qualität der Arbeit der Tagespflegepersonen und das im dem Zusammenhang geforderte Zutrittsrecht bei den Tagespflegepersonen. Zur Begründung führt die Stadt Zossen u.a. aus, dass es ihr allein um die Feststellung der Sicherheit des Kindes bei den Tagespflegepersonen ginge und sie diese Aufgabe als zusätzliche Leistung der Stadt zur Überprüfung des Kindeswohls ansehe.

Sowohl die Prüfung der Qualität der Arbeit als auch der Schutz von Kindern in Tagespflege ist im SGB VIII und im Ausführungsgesetz des SGB VIII des Landes Brandenburg (AGKJHG) eindeutig geregelt:

„Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstplichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.“

Zudem ist eine Übertragung dieser Aufgaben zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Trotz persönlicher und schriftlicher Hinweise durch den Landkreis beharrt die Stadt Zossen weiterhin auf ihrem Rechtsstandpunkt und widersetzt sich zuletzt auch der erteilten Weisung des Landkreises vom 09.03.2012. Hierin hat der Landkreis von seinem Weisungsrecht (§ 2 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages) Gebrauch gemacht und die Stadt aufgefordert, die Betreuungsverträge umgehend entsprechend den Hinweisen des Landkreises vom 01.02.2012 abzuschließen.

Das Verhalten der Stadt führt im Ergebnis dazu, dass mit einigen Tagespflegepersonen keine Verträge abgeschlossen werden und seitens der Stadt Zossen auch keine Vermittlung neuer Betreuungsverhältnisse zu ihnen erfolgt. Dieser Zustand ist so nicht mehr hinnehmbar. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Landkreises mit der Stadt Zossen bei der Tagespflege ist nicht mehr möglich.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages kann der Landkreis den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn die Stadt Zossen die ihr durch den Vertrag übertragenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung nicht erfüllt. Von dieser Möglichkeit will der Landkreis nunmehr wegen der andauernden Vertragsverletzung durch die Stadt Zossen Gebrauch machen.

Ein weiteres Abwarten bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt ist in Anbetracht der Verunsicherung der Tagesmütter, der betroffenen Eltern und des vertragslosen Zustandes bei neuen Betreuungsverhältnissen nicht hinnehmbar.